

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/71/204

Dresden, 1. November 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/58

Thema: Stellenausschreibung für Lagerschule in Erstaufnahmeeinrichtungen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Fragestellerin liegt eine Stellenausschreibung von European Homecare vor. Darin werden Lehrkräfte in Voll- oder Teilzeit für die Durchführung eines ‚Bildungsangebots für Kinder von Geflüchteten in unserem Haus in Dresden‘ gesucht. Die Qualifikation der Lehrkräfte soll sein, dass sie seit einem Jahr Lehramt oder Pädagogik studieren.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Sächsische Schulgesetz regelt die Gliederung des Schulwesens im Freistaat Sachsen. Die Schulform einer Lagerschule kommt darin nicht vor. Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Fragestellerin mit dem Begriff „Lagerschule“ keine Schule, sondern das Lernangebot für Kinder und Jugendliche in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen meint.

Frage 1:

Welche Betreiber welcher sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen haben noch Stellenausschreibungen für die Lagerschule veröffentlicht?

Neben der Firma European Homecare GmbH haben die Malteser Werke gGmbH für die Aufnahmeeinrichtungen (AE) in Chemnitz, Adalbert-Stifter-Weg und Thüringer Weg und in Schneeberg sowie die Malteser Hilfsdienst gGmbH für die AE in Leipzig, Max-Liebermann-Straße und in Schkeuditz, OT Dölzig entsprechende Stellenausschreibungen zur Umsetzung des Lernangebotes in Aufnahmeeinrichtungen veröffentlicht.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Qualifikation müssen die Lehrkräfte dort vorweisen?

Die einzusetzenden Lehrkräfte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Lehrer mit Staatsexamen,
- Pädagogen mit Staatsexamen,
- Sozialpädagogen,
- Lehramtsstudenten mit mindestens einem Jahr pädagogischer Ausbildung,
- Sozialpädagogikstudenten mit mindestens einem Jahr pädagogischer Ausbildung oder
- Erzieher mit mindestens einem Jahr pädagogischer Ausbildung.

Frage 3:

Warum werden die Lehrkräfte nicht direkt über das Staatsministerium für Kultus angestellt und stattdessen über einen privaten Träger?

§ 40 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) regelt in seinem Absatz 1 Satz 1 für den Bildungsbereich abschließend, wer unter die Personalhoheit des Freistaates Sachsen fällt. Die von den privatrechtlich organisierten Betreibern der AE eingestellten Lehrkräfte für die Umsetzung des Lernangebotes in AE fallen nicht unter diese Regelung.

Frage 4:

Da die Kinder und Jugendlichen in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht von ausgebildeten Lehrer*innen oder Pädagog*innen, offenbar auch nicht von Sozialpädagog*innen wie in Drs. 6/16377 angegeben, unterrichtet werden, soll wie der Zugang zum Bildungssystem in ähnlicher Weise wie bei Staatsangehörigen (vgl. Art. 14 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie) erfüllt sein?

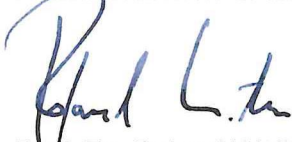
Auf die Antwort auf die Frage 2 wird verwiesen. Durch die geforderten Qualifikationen der Lehrkräfte und durch die Heranziehung eines speziellen Curriculums des Staatsministeriums für Kultus wird dem Ähnlichkeitsgebot des Artikels 14 Absatz 1 der EU-Aufnahmerichtlinie Rechnung getragen. Hinzuweisen ist darauf, dass ein den wohlverstandenen Interessen des betroffenen Kindes gerecht werdender Zugang zum Bildungssystem sich nicht lediglich in einer formalen Verbringung in eine Regelschule erschöpfen kann. Das Ähnlichkeitsgebot legt nahe, Kindern, die erst sehr kurz im Bundesgebiet verweilen und bisher keine Deutschkenntnisse erworben oder häufig noch keinen geregelten Tagesablauf, eine Kindergarten-, Vorschul- oder Schulsituation kennengelernt haben, zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Förderung der Integrationschancen die in Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der EU-Aufnahmerichtlinie ausdrücklich vorgesehenen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkurse, anzubieten.

Frage 5:

Nach Information der Fragestellerin sollen auch die in Grillenburg untergebrachten Kinder und Jugendlichen in Dresden „unterrichtet“ werden – wie soll sich die Fragestellerin das praktisch vorstellen angesichts der Abgeschlossenheit Grillenburgs (ÖPNV-Anbindung beispielhaft für Montag, den 30.09. von Grillenburg zur Hamburger Straße, DD: Option 1: 05:58 Uhr-07.11 Uhr, drei Umstiege; Option 2: 6:57-8.12, drei Umstiege; Option 3: 7.23-8.51, drei Umstiege; Option 4: 7.57-9.11, drei Umstiege, 9.53-11.11, drei Umstiege (die Fragestellerin geht davon aus, dass viel später als 11.15 die Lagerschule auch nicht beginnen wird)) wie mit Blick die Fahrtkosten?

Für die in Tharandt, OT Grillenburg untergebrachten Kinder trägt der Betreiber der Einrichtung durch die Organisation eines Fahrdienstes dafür Sorge, dass sie am Unterricht in der AE Hamburger Straße 19 in Dresden teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller